

Vereinsatzung des Astronomie im Chiemgau e.V.

In der Fassung vom 09.06.2015

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Astronomie im Chiemgau" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein eingetragen (VR1729)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in D-83567 Unterreit.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung der astronomischen Bildung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit.
- (2) Insbesondere sollen Vorträge und Veranstaltungen abgehalten werden, die zur Weiterbildung entsprechend dem Vereinszweck dienen. Ebenso soll dazu eine Sternwarte errichtet werden.
- (3) Zur Bekanntgabe von Vereinsmitteilungen, zur Weitergabe aktueller Nachrichten und als Forum zum Erfahrungsaustausch kann der Verein ein Nachrichtenblatt veröffentlichen.
- (4) Im Übrigen führt der Verein alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder des Vereins Astronomie im Chiemgau e.V. kann bis zur maximalen Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Die Mitgliederversammlung beschließt diese Vergütung oder widerruft diese Regelung mit einfacher Mehrheit.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand abstimmt. Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
 - b) Austritt (kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen).
 - c) Ausschluss (wenn ein Mitglied mit Beitragszahlung trotz zweifacher Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Adresse ein halbes Jahr im Rückstand bleibt. Die Beitragsschuld bleibt jedoch bestehen.)

§5 Vereinsvermögen

Als Mittel zur Erreichung der in §2 genannten Zwecke dienen:

- a) Die Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Zuwendung und Spenden
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§6 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlungen

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist.
- c) dem 3. Vorsitzenden, der zugleich Schatzmeister ist.
- d) zwei Beisitzern.

(2) Die Vorsitzenden vertreten den Verein allein jeweils einzeln.

(3) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz (1) müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand tritt soweit erforderlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von 12 Monaten, zu einer Vorstandssitzung zusammen, wobei jeder Mitgliederversammlung eine Vorstandssitzung vorauszugehen hat.

(5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören auch;

- a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliedschaftsversammlung
- c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- d) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, alle drei Jahre zugleich als Wahlversammlung.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 8 Tage davor. Als Schriftform gilt auch die Übermittlung der Einladung durch Telefax und e-mail.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung vorliegen.

(5) Über den Verlauf, besonders über die gestellten Anträge und die Beschlussfassung der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen und vom 1. Vorstand und dem Schriftführer zu unterschreiben.

(6) Bei Wahlen und Beschlüssen gilt:

- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- b) Es wird mit einfacher Mehrheit entschieden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
 - c) Eine geheime und schriftliche Wahl hat zu erfolgen, wenn dies die Mehrheit der Mitglieder verlangt.
- (7) Mit Zweidrittelmehrheit beschließt die Mitgliederversammlung über:
- a) Abberufung eines Mitglieds aus dem Vorstand.
 - b) Satzungsänderung (auch wenn der Zweck des Vereins geändert wird)
 - c) Auflösung des Vereins.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein besonderer Anlass dies erfordert oder wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe wird in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist im Voraus zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (3) Der Beitrag kann in besonderen Fällen durch den Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Hierüber hat der Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die "Vereinigung der Sternfreunde e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hilger Thomas
1. Vorstand